



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm
vom 22. Juli 2009**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 16.07.2009 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 22.07.2009 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)
- § 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 14 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)
- § 17 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften

- § 18 Ziele des Studiums
- § 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen
- § 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Studiengänge, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm wird im Bereich der Wirtschaftswissenschaften der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beginnt im Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang sechs Semester, für den konsekutiven Masterstudiengang vier Semester.

§ 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)

Module aus allen Wahlpflicht- und Wahlmodulen können von den Studierenden auch als Zusatzmodule gewählt werden. Ein Modul wird als Zusatzmodul gewertet, wenn der Studierende dies bei der Anmeldung zur Modulprüfung ausdrücklich und unwiderruflich erklärt. Auf Antrag des Studierenden werden bis zu fünf Zusatzmodule im Bachelorstudium und bis zu vier Zusatzmodule im Masterstudium in das Zeugnis aufgenommen.

§ 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften besteht aus drei der folgenden fünf schriftlichen Modul- oder Modulteilprüfungen: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (6 LP), Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (6 LP), die Modulteilprüfung in Externes Rechnungswesen (6 LP), eine der beiden Modulteilprüfungen in Mathematische Grundlagen der Ökonomie (je 9 LP). Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters drei von fünf in Satz 1 genannten Modulprüfungen bestanden sind.

§ 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Semesters sollen die 15 Pflichtmodule des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Studienplan erbracht werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters die 15 Pflichtmodule bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat das Nichtbestehen der Module in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Semesters sollen die in § 19 Abs. 2 genannten Module erbracht werden; der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zehnten Fachsemesters die in § 19 Abs. 2 genannten Module bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat das Nichtbestehen der Module in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.
- (2) Im Masterstudiengang sollen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters die in § 19 Abs. 5 genannten Module erbracht werden; der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters die in § 19 Abs. 5 genannten Module bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat das Nichtbestehen der Module in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Nach Ankündigung können Pflichtmodule auch in Englisch abgehalten werden, Wahlpflichtmodule können in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Wird in einem Wahlpflichtmodul eine Lehrveranstaltung in einer anderen Fremdsprache als Englisch abgehalten, sorgt der Fachprüfungsausschuss dafür, dass gleichzeitig eine weitere Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungsbereich zugeordnet ist, auf Deutsch oder Englisch angeboten wird.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 9 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)

Im Bachelorstudiengang ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Es wird empfohlen, das Berufspraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Fachsemester zu absolvieren. Das Berufspraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 10 LP vergeben. Die Anerkennung des Berufspraktikums setzt voraus, dass der Studierende einen Bericht innerhalb des auf das Berufspraktikum folgenden Semesters fertigt und eine Teilnahmebescheinigung der Einrichtung vorlegt. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für die Studiengänge in Wirtschaftswissenschaften gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die Fachspezifische Prüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung geregelt sind.

§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Fallstudien/Unternehmensplanspiele

Die Lehrveranstaltungen Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit, Klausurarbeiten, einem Praktikumsbericht sowie Seminararbeiten mit anschließender Präsentation und Diskussion. Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können vorgesehen sein.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, Klausurarbeiten, Seminararbeiten bzw. Durchführung von Fallstudien mit Präsentation und Diskussion. Leistungen, die in anderer schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen sind, können vorgesehen sein.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Bachelor- und Masterstudiengang in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und den darauf folgenden zwei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn und der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt (Prüfungszeiträume).

§ 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zu den Studiengängen in Wirtschaftswissenschaften gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind insbesondere Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über nicht in Satz 1 aufgeführte Studiengänge.

§ 14 Regelungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist spätestens acht Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der in § 19 Abs. 2 Ziffern 1-12 genannten Modulprüfungen zu stellen.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate, bei der Masterarbeit sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (3) Die Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 LP. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Themen der Bachelor- und Masterarbeit können aus der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Informatik, der Mathematik, einem Schwerpunktfach oder einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden. Der Fachprüfungsausschuss prüft vor der Zulassung von Themen, die nicht der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre entstammen, ob in ausreichendem Maß wirtschaftswissenschaftliche Relevanz vorliegt.
- (4) Die Bachelor- und Masterarbeit können mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Bachelor- und Masterarbeit sind in dreifacher **schriftlicher** Ausfertigung beim Studiensekretariat einzureichen. Mit Zustimmung des Betreuers darf der Studierende die Bachelor- und Masterarbeit in elektronischer Form einreichen. Der Betreuer kann verlangen, dass die Bachelor- und Masterarbeit **auch** in elektronischer Form eingereicht wird.

§ 15 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In fachlich begründeten Fällen können insbesondere im Bachelorstudium die schriftliche Prüfung oder Teile davon auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.

- (2) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die in § 19 Abs. 2 Ziffern 1 – 7 sowie die in Ziffer 13 (Bachelorarbeit) genannten Modulnoten ein. In die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums fließen die in § 19 Abs. 5 Ziffern 1, 2 und 3 genannten Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit (Ziffer 7) ein.
- (3) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß Studienplan erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ist in einem Prüfungsbereich die Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können in den folgenden Semestern keine weiteren Module in den betreffenden Prüfungsbereich eingebracht werden.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) In Pflichtmodulen im Bachelorstudiengang, die in die Gesamtnote eingehen, können bei höchstens drei Modulen die Modulprüfungen oder die jeweiligen Modulteilprüfungen zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Modul- oder Modulteilprüfungen, die Orientierungsprüfung sind. Diese können einmal wiederholt werden.
- (2) In Wahlpflichtmodulen im Bachelor- und Masterstudiengang sind in bis zu zwei Modulen jeweils bis zu drei Wiederholungen der Modul- oder Modulteilprüfungen zulässig. Besteht der Studierende in max. zwei Modulen die erste Wiederholungsprüfung nicht, kann er entweder die Prüfung im Modul bis zu zweimal weiter wiederholen oder in ein anderes Modul aus demselben Prüfungsbereich wechseln. Beim Wechsel werden fehlgeschlagene Wiederholungsversuche auf die Anzahl der Wiederholungen gemäß Satz 1 angerechnet.
- (3) Ist in einem Prüfungsbereich die geforderte Mindest-Leistungspunktezahl erbracht, so werden nicht bestandene Module nicht berücksichtigt.
- (4) Module in den Bereichen Sprachen, Recht und Schlüsselqualifikationen können mehr als einmal wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung zu einem Zusatzmodul kann nur einmal wiederholt werden.

§ 17 Notenverbesserung (Ausnahmeregelung zu § 20 Abs. 1 Satz 3 Rahmenordnung)

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften können bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters vier bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften kann bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die beste, bestandene Prüfung. Die Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften

§ 18 Ziele des Studiums

Der Bachelor- und der Masterstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, welche die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Informatik, Recht und Sprachen in integrativer Weise miteinander verknüpfen. Die Studiengänge sollen auf eine Tätigkeit in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten, bei der diese Verknüpfung von besonderem Interesse ist. Wirtschaftswissenschaftler mit Bachelorabschluss sollen in der Lage sein, praktische Probleme mit Hilfe der im Studium erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Methoden zu lösen. Wirtschaftswissenschaftler mit Masterabschluss sollen darüber hinaus in der Lage sein, neue Methoden zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten. Der Masterstudiengang dient daher der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Es soll insbesondere befähigen

- zur Leitung von Projekten, in denen es um das Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen geht,
- zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
- zur Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
- zum Zugang zu einer Promotion.

Dementsprechend ist der Masterstudiengang forschungsorientiert ausgerichtet.

§ 19 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind im Bachelorstudium zu absolvieren:
 1. im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre die Pflichtmodule Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Externes und Internes Rechnungswesen, Investition und Finanzierung;
 2. im Prüfungsbereich Volkswirtschaftslehre die Pflichtmodule Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Makroökonomik, Mikroökonomik;
 3. im Prüfungsbereich Wahlpflicht BWL/VWL Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 LP, wobei die Wahl von Modulen aus beiden Gebieten möglich ist;
 4. im Prüfungsbereich Mathematik die Pflichtmodule Mathematische Grundlagen in der Ökonomie, Stochastik und Wirtschaftsstatistik;
 5. im Prüfungsbereich Informatik die Pflichtmodule Formale Grundlagen der Informatik, Einführung in die Programmierung, Grundlagen von Informationssystemen;
 6. im Prüfungsbereich Schwerpunktfach (vgl. Absatz 3) Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 LP, die demselben Schwerpunktfach zugeordnet sind. Insgesamt müssen in den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfach mindestens 6 LP

auf Module, die der BWL und mindestens 6 LP auf Module, die der VWL zugeordnet sind, entfallen;

7. im Prüfungsbereich Mathematik/Informatik Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Prüfungsbereich Mathematik/Informatik, wobei die Wahl von Modulen aus beiden Gebieten möglich ist;
8. im Prüfungsbereich Recht die Pflichtmodule Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und Handelsrecht;
9. im Prüfungsbereich Sprachen die Pflichtmodule Business English und Cambridge University Exam (Preparation);
10. im Prüfungsbereich Seminar zwei Seminare (jeweils 4 LP);
11. ein Modul aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (3 LP);
12. Betriebspraktikum (10 LP);
13. Bachelorarbeit (12 LP).

(3) Schwerpunktfächer im Bachelorstudium sind:

- Economics
- Finanz- und Versicherungswirtschaft
- Informatik
- Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
- Technologie- und Prozessmanagement
- Unternehmensführung und Controlling

(4) Wird Informatik als Schwerpunktfach gewählt, so sind die Wahlpflichtmodule im Prüfungsbereich Mathematik/Informatik durch Wahlpflichtmodule aus dem Bereich BWL/VWL im Umfang von mindestens 6 LP zu ersetzen.

(5) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

1. im Prüfungsbereich BWL/VWL Wahlpflichtmodule im Umfang abhängig von der Wahl eines oder zweier Schwerpunktfächer;
2. im Prüfungsbereich Mathematik/Informatik Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP, wobei die Wahl von Modulen aus beiden Bereichen möglich ist;
3. im Prüfungsbereich Schwerpunktfach (vgl. Absatz 6) bei der Wahl eines Schwerpunktfaches Module im Umfang von mindestens 35 LP, bei der Wahl zweier Schwerpunktfächer insgesamt mindestens 42 LP aus den Schwerpunktfächern;
4. im Prüfungsbereich Seminar/Fallstudie zwei Seminare (je 4 LP) (oder äquivalente Veranstaltungen);
5. im Prüfungsbereich Recht Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 LP;
6. im Prüfungsbereich Sprache/Schlüsselqualifikationen Wahlmodule im Umfang von 6 LP;

7. Masterarbeit (30 LP).

(6) Schwerpunktfächer im Masterstudium sind:

- Economics
- Finanzwirtschaft
- Informatik
- Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
- Versicherungswirtschaft
- Technologie- und Prozessmanagement
- Unternehmensführung und Controlling

(7) Im Masterstudium werden ein oder zwei Schwerpunktfächer gewählt. Nur ein Schwerpunktfach kann gewählt werden, sofern mindestens 35 LP in diesem erzielt werden können; die Feststellung darüber trifft der Studiendekan.

(8) Im Masterstudiengang kann Informatik nicht als alleiniges Schwerpunktfach gewählt werden.

(9) a) Bei der Wahl eines Schwerpunktfaches sind insgesamt aus den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfach mindestens 56 LP zu erbringen. Davon müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 21 LP aus dem Prüfungsbereich BWL/VWL und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 35 LP aus dem Prüfungsbereich Schwerpunktfach erbracht werden. In den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfach müssen insgesamt mindestens 14 LP aus Modulen, die der BWL, und mindestens 14 LP aus Modulen, die der VWL zugeordnet sind, entfallen.

b) Bei der Wahl von zwei Schwerpunktfächern sind insgesamt aus den Prüfungsbereichen BWL/VWL und Schwerpunktfächer mindestens 56 LP zu erbringen. Davon müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 14 LP aus dem Prüfungsbereich BWL/VWL und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 LP aus dem Prüfungsbereich Schwerpunktfächer erbracht werden. In jedem der beiden Schwerpunktfächer müssen dabei mindestens 18 LP erbracht werden. Satz 3 aus Teil a) gilt entsprechend.

(10) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang können Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung vorgesehen werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(11) Das Modulhandbuch für den Bachelor- und Masterstudiengang legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule dem Wahlpflichtbereich BWL/VWL und Mathematik/Informatik sowie welche Schwerpunktmodule den Schwerpunktfächern zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für die Wahlmodule der Schlüsselqualifikationen.

(12) a) Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktfaches im Bachelorstudiengang ist möglich, sofern in diesem nicht mehr als ein Modul bestanden ist. Beim Wechsel wird die bereits bestandene Modulprüfung für den Wahlpflichtbereich oder als Zusatzmodul gewertet werden; Letzteres gilt nur, sofern bereits die Mindestleistungspunktzahl aus dem

Wahlpflichtbereich erreicht wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen werden beim Wechsel nicht angerechnet.

b) Ein einmaliger Wechsel eines Schwerpunktfaches im Masterstudiengang ist möglich, sofern in diesem nicht mehr als zwei Module bestanden sind. Sätze 2 und 3 aus Teil a) gelten entsprechend.

- (13) Module aus dem Masterstudiengang, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können bereits im Bachelorstudium als Zusatzmodule belegt werden und werden nach Aufnahme des Masterstudiums auf Antrag anerkannt.
- (14) Module aus dem Bachelorstudiengang können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang gewählt werden.
- (15) Zur Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen dürfen bereits bestandene Module mündlich erbracht werden; das Modulhandbuch legt fest, für welche Module diese Regelung gilt. § 17 gilt nicht. Diese mündlichen Prüfungen können einmal wiederholt werden. Endnotenrelevant für das Bachelor- und Masterstudium ist nur das Ergebnis der schriftlichen Modulprüfung.
- (16) Prüfungsleistungen, die auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die in § 19 Abs. 2 genannten Pflichtmodule absolviert und
 - b) mindestens 12 LP aus den Wahlpflichtmodulen im Schwerpunktfach erworben sowie
 - c) mindestens ein Seminar absolviert hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP aus den Wahlpflichtmodulen im Masterstudium erworben hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität vom 18. März 2009, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 19. März 2009, Nr. 2, Seite 11 - 20 außer Kraft.

Ulm, 22. Juli 2009

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -